

AZ: 365/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen Stromanschluss innerhalb dessen Garage anbieten muss.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Hausgrundstücks sowie eines ca. 20 bis 30 Meter entfernt liegenden Garagengrundstücks, welches an einer Privatstraße mit mehreren Eigentümern liegt. Der Beschwerdeführer wünschte einen Stromanschluss, um zukünftig seinen Elektro-PKW in der Garage aufladen zu können. Die Beschwerdegegnerin bot ihm an, eine Anschlusssäule neben der Garage auf dem Grundstück der Privatstraßeneigentümer zu errichten. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos einen Anschluss innerhalb der ihm gehörenden Garage.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe lediglich ein Leitungsrecht zur Garage. Die Beschwerdegegnerin zwingt ihn in einen Rechtsstreit mit den übrigen Eigentümern der Privatstraße, weil er deren Zustimmung brauche, um eine Stromanschlusssäule aufstellen zu lassen. Es sei nicht verständlich, dass die Beschwerdegegnerin entgegen der gesetzlichen Vorgaben seine berechtigten Interessen nicht berücksichtigen wolle. Die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, den bevorzugten Aufstellort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung der einwandfreien Messung möglich sei. Mit dem gewünschten Zählerschrank in der Garage sei eine einwandfreie Messung möglich. Auch auf dem flachen Garagendach könne ein Anschluss installiert werden. Er könne praktisch ebenso schnell bei Bedarf an der nahegelegenen Garage sein, wie ein Hauseigentümer, dessen Garage sich unmittelbar am Haus befinde. Bei Abwesenheit der Bewohner sei der Hausanschluss auch in Wohngebäuden nicht zugänglich. Die Beschwerdegegnerin blockiere die Zielsetzung der Energiewende, wenn sie auf einer Zähleranschlusssäule vor der Garage bestehe. Sollte das Schlichtungsverfahren tatsächlich ergeben, dass er keinen Anschluss innerhalb der Garage bekomme, solle die Schlichtungsstelle wenigstens den Anschluss über die kleinstmögliche Hausanschlusssäule empfehlen, den die Beschwerdegegnerin bisher nur mündlich angeboten habe. Wenn die Beschwerdegegnerin meine, sein Prozessrisiko sei gering, da er mutmaßlich aus dem Gemeinschaftseigentum gegen die WEG einen Anspruch auf Genehmigung habe, dann möge die Beschwerdegegnerin das Risiko übernehmen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin den Anschluss seiner Garage an das Stromversorgungsnetz über einen Anschlusskasten innerhalb des Gebäudes.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, nach § 20 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sei die Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig sei. Die Technischen Anschlussbedingungen der Beschwerdegegnerin (TAB) trügen den Anforderungen des § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Rechnung. Diese sähen für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude wie Garagen die Außenanschlusstechnik verbindlich vor, was auch der DIN 18012/2018-04 Anschlusseinrichtungen für Gebäude- Allgemeine Planungsgrundlagen Abschnitt 5.6.1 entspreche. Hintergrund dieser Festlegung seien dabei insbesondere Aspekte, die für den Netzbetreiber im Hinblick auf eine sichere und störungsfreie Versorgung von besonderem Gewicht seien. Für Zählerablesungen und Störungsfälle müsse die schnelle Zugänglichkeit zum Netzanschluss gesichert sein. Bei einem Brand in der Garage biete die Außenanschlusstechnik die Möglichkeit, den Gefahrenbereich schnell und selektiv für die Löscharbeiten freizuschalten. Als Netzbetreiber sei sie zudem verpflichtet, diskriminierungsfrei zu handeln. Der Fall weise keine Besonderheiten auf und im Sinne der Gleichbehandlung könne sie der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin die ihm gehörende Garage über einen im Gebäude liegenden Hausanschluss an das Versorgungsnetz anschließt.

Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Aufstellungsortes für den Hausanschluss Vorgaben zu machen.

Gemäß § 6 Abs. 1 NAV werden Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Die Einschätzung, welche technischen Voraussetzungen erforderlich und geeignet sind, um die ihr als Betreiberin des Stromnetzes obliegende sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas zu gewährleisten, obliegt der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf die Gültigkeit ihrer TAB, die in Ziffer 5.1 für nicht ständig bewohnte Gebäude, zu denen auch die Garage des Beschwerdeführers zählt, grundsätzlich die Errichtung von Außenanschlusssäulen vorsieht. Sie beruft sich ferner auf die Planungsregelung nach Ziffer 5.6.1 der DIN 18012/2018-04.

Dass die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang einen Hausanschluss als leichter zugänglich klassifiziert, wenn das angeschlossene Gebäude ständig bewohnt wird, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass auch bei einem bewohnten Gebäude der Hausanschluss bei Abwesenheit der Bewohner nicht einfach zugänglich ist. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, bei einem dauerhaft bewohnten Gebäude die Bewohner vor Ort anzutreffen, immer noch sehr viel höher als bei einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude. Der Beschwerdefüh-

rer wendet dagegen ein, die wenigen Meter zwischen seinem Wohnhaus und der Garage könnten keinen entscheidenden Unterschied darstellen. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt aber nicht, dass z. B. bei einem Brand in der Garage des Beschwerdeführers oder in einer der benachbarten Garagen zunächst über das Datensystem der Beschwerdegegnerin ermittelt werden müsste, wem genau welche betroffene Garage gehört und wo in der Nachbarschaft der jeweilige Eigentümer zu finden ist. Bei einem Wohngebäude können in der Regel die Bewohner unmittelbar kontaktiert werden. Auch dann, wenn zwischen dem unbewohnten Objekt und der Wohnung des Eigentümers wie im vorliegenden Fall keine großen Entfernungen liegen, ist eine Unterscheidung nach dem Status dauerhaft bewohnt/unbewohnt nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer kann sich im vorliegenden Fall nicht darauf berufen, die Beschwerdegegnerin habe seine berechtigten Interessen nicht hinreichend gewahrt.

Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer einen von außen nicht zugänglichen Stromanschluss unmittelbar in der Garage bevorzugt, obwohl ein Anschluss über eine Anschlusssäule bis auf den für die Errichtung benötigten Platz keine technischen Nachteile mit sich bringt. Nach den Angaben des Beschwerdeführers wäre für einen innen liegenden Anschluss auch ausreichend Platz vorhanden. Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus ein berechtigtes Interesse daran geltend, von befürchteten Rechtsstreitigkeiten mit den (Mit-) Eigentümern der Privatstraße verschont zu werden. Die Beschwerdegegnerin verweist auf den Umstand, dass Miteigentümer einer Eigentümergemeinschaft in aller Regel gegen die übrigen Eigentümer einen Anspruch auf Gestattung der Nutzung des Gemeinschaftseigentums für die Realisierung eines Stromanschlusses haben. Nach derzeitigem Sachstand ist keineswegs sicher, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Genehmigungen nicht erhalten würde und dass er tatsächlich mehrjährige Prozesse führen müsste, um die Zustimmung aller Eigentümer zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Beschwerdegegnerin das berechnete Interesse des Beschwerdeführers jedenfalls dann nicht verletzen, wenn der Beschwerdeführer gegen die Miteigentümer einen Anspruch darauf haben sollte, die für die Hausanschlusssäule benötigte Fläche der Privatstraße zu benutzen. Eventuelles rechtswidriges Verhalten Dritter muss die Beschwerdegegnerin sich nicht zurechnen lassen. Sie darf davon ausgehen, dass die übrigen Eigentümer sich rechtskonform verhalten und den Stromanschluss des Beschwerdeführers nicht blockieren.

Dass die energiepolitisch gewünschte Umstellung auf Elektrofahrzeuge ernsthaft be- oder verhindert wird, weil die Beschwerdegegnerin den für eine Auflademöglichkeit in der Garage erforderlichen Stromanschluss nur über eine Anschlusssäule realisieren möchte, ist nicht belegt. Die Beschwerdegegnerin verweigert den Anschluss der Garage für sich genommen nicht. Einen Beschluss einer Eigentümerversammlung für die Platzierung der Anschlusssäule herbeizuführen, erscheint möglich und zumutbar. Der Beschwerdeführer kann ein Elektrofahrzeug zudem auch an öffentlich zugänglichen Ladesäulen aufladen und damit nutzen.

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer die kleinste Hausanschlusssäule anbieten, die technisch möglich ist, um den Platzbedarf und damit die Beeinträchtigung der übrigen Eigentümer möglichst gering zu halten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Beschwerdegegnerin bei

ihren Vorgaben stets auch berücksichtigt, dass andere Eigentümer ebenfalls einen Bedarf an einem Anschluss anmelden könnten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf einen Stromanschluss innerhalb des ihm gehörenden Garagengebäudes.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann